

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Königlich-Sächsisches  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Deutschland

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 275.

Montag, 27. November 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 4,7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorwissen zu bezahlen; eine Benützung für das Ausgabedate an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschriftseite (5 Silber) 20 Pf., Ordenszeit 15 Pf.; zitierende und tabellarische Tafel entsprechen höher. Nachweissungs- und Vermittlungsausgabe 20 Pf. Feste Tafeln. Gewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konturschrift. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gröbner am der Elbe". Im Falle höheres Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsstelle - hat der Verleger keinen Anspruch auf Weiterleitung oder Absicherung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 — R. G. Bl. S. 1277 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 20. November 1916.

Ministerium des Innern.

1108 III L  
5783

**Verordnung über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.**  
Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Handel mit Klee, Gras, Futterrüben und Futterkräutern ist nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit solchen Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Die Vorchrift in Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen; die in der eigenen Wirtschaft geäuftigt sind;  
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;

3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis 5 Kilogramm an Bedürftige absetzen.

§ 2. Die Vorschriften in § 3, § 4 Abs. 1 §§ 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Netzenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, dass der die Erlaubnis nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält; die Erlaubnis ist grundsätzlich, wenn dieser Verpflichtung zuwiderrichtet wird.

§ 3. Der durch diese Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Netzenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) erteilt worden ist.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten; er kann Übergangsvoorschriften erlassen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 15. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, dass Hunde frei auf den Fluren herumlaufen und reißen. Hierdurch wird nicht nur der Jagdpächter geschädigt, sondern es erleidet auch die für die menschliche Nahrung nutzbaren Fleischquellen eine Beeinträchtigung.

Die Eigentümer von Hunden werden daher darauf hingewiesen, dass sie nach § 25 des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 verpflichtet sind, das Revieren ihrer Hunde zu verhindern und wenn sie dies unterlassen, Bestrafung zu gewähren haben.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, dass jeder steuerpflichtige Hund außerhalb des Hause, Schöfe und sonstigen geschlossenen Räumen die für das laufende Jahr gültige Steuermarke am Halsband zu tragen hat und Zuüberhandlungen nach § 7 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., vom 18. August 1868 geahndet werden.

Großenhain, am 25. November 1916.

2843 a E Königliche Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 28. 11. 16, von 9-2 Uhr werden bei Graßl & Pistorius Münzsträußen zu Buttergewebe zum Preis von 4 Mark für den Str. verkauft.  
Gröba, am 26. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Bierzählung in Gröba.

Noch der Verordnung des Bundesrates vom 4. November 1916 findet am 1. Dezember 1916 in Gröba eine Bierzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Hindernich, Schweine, Schafe, Ziegen und Hinterwirch. Sie erfolgt durch freiwillige Zähler. Die kleinen Bierbezüger werden aufgefordert, den Zählern jede gewünschte Kunstwahrheit gemäß zu erläutern.  
Gröba, am 24. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Bierzählung in Gröba.

Noch der Verordnung des Bundesrates vom 4. November 1916 findet am 1. Dezember 1916 in Gröba eine Bierzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Hindernich, Schweine, Schafe, Ziegen und Hinterwirch. Sie erfolgt durch freiwillige Zähler. Die kleinen Bierbezüger werden aufgefordert, den Zählern jede gewünschte Kunstwahrheit gemäß zu erläutern.  
Gröba, am 24. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Vertliches und Sachisches.

Riesa, den 27. November 1916.

\* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Paul Neuhuber im Infanterie-Regt. 178. Sohn des Schneidemühlener Arbeiters Richard Neuhuber in Riesa. Es wurde ihm vor kurzem die Friedrich-August-Medaille verliehen.

\* Se. Majestät der König hat dem Unteroffizier Hermann Wilsdorf aus Riesa für die von ihm am 13. September 1915 nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Unterganges in dem Dampfschiff in Polen die bronzenen Verdienstkreuzmedaille mit der Beschriftung verliehen.

\* Eiserner Hörkettchen für Herren sind in der Goldankaufsstelle eingetroffen. Alle Hörketten, die in den Monaten August und September übergeben haben, können eiserne dagegen gegen Bezahlung von Mark 2,50 am Donnerstag, den 30. November und Freitag, den 1. Dezember an der Reichsbank, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr in Empfang nehmen. Jedenfalls als Ausweis mitbringen.

\* Am Seiten des Gedenkens an unsere Toten stand der gestrige Totensonntag. Während des ganzen Tages bis zu den späten Abendstunden wurde der Friedhof stark besucht, und viele Kränze und Blumen bedeckten die Gräber der Verstorbenen. Insbesondere weist auch das auf unserem Sottesader zu Ehren unserer gefallenen Helden aus dem Weltkriege aufgestellte Kriegerkreuz reichen Blumenschmuck auf. Gibt es doch auch unter uns so viele, die nicht im stillen Gebet an den leichten Ruhestätten ihrer Freunde könnten, die weit draußen im Osten, Westen oder auf fühlbarem Meergrund ruhen. Aber ihrer gebeten könnten sie auf geistiger Stätte, und bei all dem stillen Leid, welches sie ringsum haben, eine tröstliche Milderung ihres eigenen schweren Leids suchen und finden.

\* Der letzte Kursus zur Ausbildung Kriegsbeschädigter zu Ringofenbrennen im Winterhalbjahr 1916/17 beginnt an der Ziegelschule in Riesa am 4. Dezember 1916. Anmeldungen nimmt Ingenieur von Wiedl in Riesa entgegen.

\* Die Landessiebstockstelle schreibt uns: Ueber den für die Landessiebstockstelle abgehaltenen Fleischherbermeisterschaft hat die Presse berichtet, dass aus der Menge der der Versammlung gefallten werden sei. Sachsen werde bei den Versammlungen seitens der anderen Fleischherbermeisterschaften sowohl bezüglich der Qualität wie der Quantität vornahm. Demgegenüber kann darauf hingewiesen werden, dass erfreulicherweise in der letzten Zeit dank dem Eingreifen der Reichsfleischstelle die Fleischversorgungen aus den anderen Bundesstaaten voll erfüllt worden sind, sodass also jedenfalls hinsichtlich der Quantität die Klagen jürgen unbegründet sind.

\* In der Nacht vom 22. zum 23. November 1916 ist aus der Bahnhofsvorhalle Riesa ein ausgehängtes Reklamemeter gestohlen worden. Es war ungefähr 40-50 Centimeter groß und mit klarer Glassplatte versehen. Hinter der Glassplatte ist das Barometer und Thermometer und darüber eine Abbildung des Handelskönig Imperator angebracht. Auf der Glassplatte steht mit Goldschrift Hamburg-Amerika-Linie. Irrgängliche Wahrnehmungen, die zur Ermittlung des Diebes führen, wolle man bei der nächstgelegenen Polizeibörde oder Gendarmerie-Station melden.

\* Unerwollte Heeresangehörige, Nachz. u. Fundsachen. Bei der Centralstelle für Nachz. u. Fundsachen im Königl. Sächs. Kriegsministerium,

Dresden-R. Königstr. 15, werden Uhren und andere Gegenstände verwahrt, deren frühere Besitzer nicht ohne Weiteres ermittelt werden.

Der Schmiede und Vermüthen nach Aufklärung über dessen Schicksal und nach einem Andenken könnte erfüllt werden, wenn von Dienststellen und Privatpersonen alle anwendbaren Mittelungen an die Zentralstelle für Nachlassachen in Dresden-R. Königstr. 15, unter der bei jedem Gegenstand bzw. jeder Gruppe von Sachen vermerkt Geschäftsziffer verlangt. Die Übermacher werden gebeten, die aufgeführten Uhr-, Verkaufs- und Reparaturnummern mit ihren Unterlagen zu vergleichen und von den Feststellungen die Zentralstelle für Nachlassachen oder die Angehörigen zu benachrichtigen. Die Angehörigen wiederum wollen bei Eingaben eine Befreiung über Uhr- und Reparaturnummern von dem Übermacher bringen, den die betreffende Uhr durch die Hände gegangen ist. Ein Verzeichnis der verwahrten Gegenstände ist in der Sächsischen Verlustliste Nr. 362 beigefügt und kann in der Geschäftsstelle dieses Blattes eingesehen werden.

\* Einschränkungen im Zugverkehr. Noch kurzum wurde bereits angekündigt, dass wegen des großen Anforderungen, die gegenwärtig an die Eisenbahnen herantreten, auch im Bereich der Sächsischen Staatsseisenbahnen die Zahl der Verletzungen wieder eingeschränkt werden müssen. Einzelne geringfügige Fahrplanänderungen sind ja mit Rücksicht auf Veränderungen im preußischen Schnellzugverkehr bereits am 15. November in Sachsen eingetreten. Wie wir hören, wird nun die Sächsische Staatsseisenbahnverwaltung Anfang Januar 1917 einen vollständig umgearbeiteten Fahrplan einführen. Die Generaldirektion der Staatsseisenbahnen begünstigt, zwischen 15. und 20. Dezember den kleinen (grauen) Taschenfahrplan und das (grüne) Kursbuch für Sachsen neu herauszugeben, sodass dann die Reisenden rechtzeitig mit den Änderungen vertraut machen können. Schon vor dieser allgemeinen Änderung des Fahrplans werden aber bereits vom 1. Dezember d. J. an eine größere Anzahl von Personenzügen — zum Teil nur an Werktagen oder nur an Sonn- und Feiertagen — einzogen werden. Es handelt sich dabei zumeist um weniger stark benutzte Bögen, namentlich auch solche in den späteren Abendstunden. Der Schnellzugverkehr bleibt zunächst noch unberührt; auch treten in den Verkehren der Bögen, die bestehen bleiben, jetzt keine Änderungen ein. Ein Verzeichnis der Bögen, die am 1. Dezember eingezogen werden, sowie der am 15. November bereits durchgeführten Fahrplanänderungen wird auf allen Bahnhöfen ausgehängt und durch die Fahrkartenschalter an die Inhaber des kleinen (grauen) Taschenfahrplans und des (grünen) Kursbuchs für Sachsen unentgeltlich abgegeben.

\* In der sächsischen Verlustliste Nr. 362 (ausgegeben am 25. November 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiments Nr. 107, 178, 329, 345, 346, 351, 374, 381. Reserve-Regiment 242. Landwehr-Regiment Nr. 350, 388. Kavallerie: Garde-Reiter; Garde-Kürassier-Regiment; Ulanen Nr. 17, 18, 21, Reserv-Ulanen (Schützen)-Regiment; Husaren Nr. 19, 20, Reserv-Husaren; Landwehr-Cosacks Nr. 2, 19. Fußartillerie: Batterie Nr. 27, 38, 58, 64, 404. Batterien Nr. 430, 648. Württembergische Verlustliste Nr. 498 und Liste Nr. 7 der aus Frankreich zurückgekehrten Austausch-Gefangenen.

\* Um die Abwicklung unseres inneren Wirtschaftslebens ohne größere Störungen zu ermöglichen, ist es u. a. auch unabdinglich erforderlich, dass alle kleinen Münzen nicht etwa in irgend welchen Sparbüchsen oder Kleinkassen aller Art aufgeschepelt, sondern dass sie

so schnell wie möglich wieder dem Verkehr zugeführt werden. Der Bevölkerung soll damit keineswegs nahegelegt werden, ihre wertvolle Sparbereitung, die zum Durchhalten in nicht geringem Maße mit beträchtlich eingeschränkt. Jeder aber, der so viel Sparpfennige und Spargroschen zusammengetragen hat, darf sie sich durch entsprechendes Papiergehoben lassen, möge unverzüglich das angekommene Kleingeld austauschen. Aber auch die größeren Silbermünzen sollen nicht länger als unbedingt nötig dem Umlauf entzogen werden. Größere Mengen entbehrlicher Münzen werden am besten der nächsten Reichsbankstelle zugestellt, damit die Reichsbank die Münzverteilung in den verschiedenen Gegenden aufgleichen kann. Glaube niemand, dass es auf seine "pnaat Münzen" nicht kommt, jeder Pfennig im Umlauf fördert unsere wirtschaftliche Kraft, jeder unbemerkte liegende Groschen dagegen tut ihr Abbruch.

\* Der Landeskonservus der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen hat soeben seinen Bericht über seine Tätigkeit im zweiten Kriegsjahr vorgetragen. Die Einnahmen betrugen 19 667 433 Mark, die Ausgaben 18 905 971 Mark; es blieb also ein Bestand am 31. Juli 1916 von 761 462 Mark. Außerdem waren vorhanden 2 900 000 Mark in deutscher 5 prozent Reichsanleihe und 13 000 Mark als Spende überreichten Industriealitäten. Durch die sächsischen Gasazettäne wurden bisher 43 805 Vermindern in die Heimat befördert. Als Hilfe an sächsische Kriegerwitwen und Kriegerwidern wurden in 6815 Einzelfällen 202 075 Mark aufgewendet und für die Unterstützung an Familien des männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege im Königreich Sachsen in 14 688 Einzelfällen 216 967 Mark ausgeschrieben.

\* Der Minister des Innern und öffentlichen Unterrichts Dr. Beck veröffentlicht folgendes: Seine Majestät der König haben von dem erfreulichen Erfolge der auf die fünfte Reichskriegssatzung in den Schulen des Landes beruhenden Lehrmittel, die im ganzen 5 115 300 Mark (1 474 261 Mark in den höheren Lehranstalten, 1 442 716 Mark in den Volksschulen der städtischen und 2 198 323 Mark in den Volksschulen der ländlichen Inspektionen) erziachten, wiederum mit lebhafter Begeisterung Kenntnis genommen und huldvoll gerührt, mich mit Übermittlung Herrschaftsreiches Danke an alle beteiligten Lehrer und Schüler zu beauftragen. Gleichzeitig haben Seine Majestät ebenso die von allen Kommandostellen wiederholt herbegeholte Bewährung der Lehrer im Felde, wie auch die oberwillige volkstümliche Detektion freudig anerkannt, mit der Schulbehörden und Lehrerstädt in der Heimat die immer mehr geleisteten Aufgaben ihres Berufes auf sich zu nehmen und darüber hinaus durch tapfere Mitwirkung an den Werken der Kriegshilfe sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

\* Die Nationalstiftung für die hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen erfreut zwar ihre Tätigkeit über das ganze Reich, in Sachsen aber wird bekanntlich für die Zwecke der Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht unmittelbar auf den Namen der "Nationalstiftung" gekennzeichnet, sondern nur auf den Namen des "Heimabands", der beiden Aufgaben, der Kriegsbeschädigten und auch der Kriegshinterbliebenenfürsorge dient, den letzteren Dienst jedoch als Organ der Nationalstiftung leistet. Nun wird zwar nach der zwischen dem "Heimaband" und der "Nationalstiftung" getroffenen Vereinbarung die Hälfte dessen, was der Nationalstiftung für die Zwecke zusteht, auf die Kriegshinterbliebenenfürsorge gerechnet und dem Betrieben der Nationalstiftung als "sächsischer Anteil" zugeschrieben. Dieser Anteil wird